

WETTSPIEL REGLEMENT

März 2018



1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Teilnahmebedingungen.....	3
2.	Austragungsmodus und Wettspielkategorien.....	3
	Art. 3 Juniorenwettspiele	3
	Art. 4 Gruppenwettspiele	4
	Art. 5 Allgemeine Wettspiele.....	4
	Art. 6 Bestimmungen für alle Wettspiele.....	6
3.	Wettspielorganisation.....	6
	Art 7 Organisation Veranstalter	6
	Art 8 Organisation Technische Kommission	6
	Art. 9 Wettspielweisungen	7
	Art. 10 Juryplatz.....	7
	Art. 11 Einspielplätze.....	7
	Art. 12 Anmeldung.....	7
	Art. 13 Zeitplan	7
4.	Wettspielbestimmungen	7
	Art. 14 Wettspielprogramm.....	7
	Art. 15 Vorträge	8
	Art. 16 Jury.....	8
	Art. 17 Bewertung	8
	Art. 18 Rangierung bei Punktgleichheit.....	9
5.	Auszeichnungen und Rangverkündigung.....	9
	Art. 19 Einheitspreis.....	9
	Art. 20 Auszeichnungen Einzelwettspiele	9
	Art. 21 Auszeichnungen Gruppen-, Sektions- und Ahnenmusikwettspiele.....	9
	Art. 22 Verantwortlichkeit	10
6.	Finanzielles.....	10
	Art. 23 Startgelder	10
	Art. 24 Bearbeitungsgebühr Mutationen.....	10
	Art. 25 Wettspielunterlagen	11
	Art. 26 Auslagen des organisierenden Vereins	11
7.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 27 Unstimmigkeiten.....	11
	Art. 28 Revision	11
	Art. 29 Genehmigung.....	12

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Wettspielreglement findet auf die vom Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverband (OWTPV) alljährlich durchgeführten Wettspiele Anwendung.

²Das Reglement ist verbindlich für die technische Kommission, den Verbandsvorstand, das jeweilige Organisationskomitee sowie die Teilnehmer.

³Das Reglement stützt sich auf das Wettspielreglement des Schweizerischen Tambouren und Pfeifer Verbandes STPV.

⁴Mitgeltende Dokumente sind das jährlich abgefasste Wettspielprogramm sowie für den Veranstalter die Wettspielweisungen zur Durchführung der Wettspiele. Diese Dokumente werden von der TK jährlich angepasst.

Art. 2 Teilnahmebedingungen

¹An den jährlich durchgeführten Wettspielen des Oberwalliser Verbandes können grundsätzlich nur Mitglieder der Vereine des OWTPV teilnehmen.

²Wenn das Bedürfnis besteht, dürfen nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand auch die Mitglieder des Unterwalliser Verbandes ATFVR an den Wettspielen teilnehmen. Für diese Wettspieler/innen werden separate Gästekategorien erstellt.

2. Austragungsmodus und Wettspielkategorien

Art. 3 Juniorenwettspiele

¹Die Juniorenwettspiele finden jedes Jahr anlässlich des Verbandesfestes statt.

²Bei diesen Wettspielen sind alle Jugendlichen zugelassen, welche einem Verein des OWTPV oder gemäss Art.2 dem ATFVR angehören.

³Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist von den Juniorenwettspielen ausgeschlossen.

⁴In die jeweilige Alterskategorie fällt, wer das vorgegebene Höchstalter weder überschritten hat noch im Wettspieljahr überschreitet.

⁵Die jeweiligen Wettspielkategorien sind:

P3J	Jungpfeifer 3	13-jährig und jünger
P2J	Jungpfeifer 2	16-jährig und jünger
P1J	Jungpfeifer 1	20-jährig und jünger
T3J	Jungtambouren 3	13-jährig und jünger
T2J	Jungtambouren 2	16-jährig und jünger
T1J	Jungtambouren 1	20-jährig und jünger

⁶Gemäss Art.2 Absatz 2 werden folgende Kategorien zusätzlich ausgeschrieben:

T3JG	Jungtambouren 3 Gäste	13-jährig und jünger
T2JG	Jungtambouren 2 Gäste	16-jährig und jünger
T1JG	Jungtambouren 1 Gäste	20-jährig und jünger

Art. 4 Gruppenwettspiele

¹Die Gruppenwettspiele finden jedes Jahr anlässlich des Verbandsfestes statt. Bei den allgemeinen Wettspielen entfallen die Gruppenwettspiele der Tambouren.

²Bei diesen Wettspielen sind alle zugelassen, welche einem Verein des OWTPV angehören.

³Die jeweiligen Wettspielkategorien sind:

GN2	Gruppe Natwärisch 2	<ul style="list-style-type: none"> • 4-6 Teilnehmer • Alter unbeschränkt
GN1	Gruppe Natwärisch 1	<ul style="list-style-type: none"> • 4-6 Teilnehmer • Alter unbeschränkt
GT2	Gruppe Tambouren 2	<ul style="list-style-type: none"> • 3-5 Teilnehmer • Alter unbeschränkt
GT1	Gruppe Tambouren 1	<ul style="list-style-type: none"> • 3-5 Teilnehmer • Alter unbeschränkt
SD	SoloDuo	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tambour + 1 od. 2 Pfeifer (bei 2 Pfeifern zwingend mehrstimmig) • Alter unbeschränkt

Art. 5 Allgemeine Wettspiele

¹Die allgemeinen Wettspiele finden seit 1993 alle 4 Jahre statt.

²Bei diesen Wettspielen sind alle zugelassen, welche einem Verein des OWTPV angehören. Ausgenommen sind Dirigenten, welche auch nicht Mitglied des Vereins, der durch sie geleiteten Sektion, sein müssen.

³Wer die Militärmusikausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, ist von den Juniorenkategorien ausgeschlossen.

⁴In die jeweilige Alterskategorie fällt, wer das vorgegebene Mindestalter erreicht hat oder im Wettspieljahr erreicht und/oder das Höchstalter weder überschritten hat noch im Wettspieljahr überschreitet.

⁵Die jeweiligen Einzelwettspielkategorien sind:

P3J	Jungpfeifer 3	13-jährig und jünger
P2J	Jungpfeifer 2	16-jährig und jünger
P1J	Jungpfeifer 1	20-jährig und jünger
P1	Pfeifer 1 Elite	Alter unbeschränkt
PV	Pfeifer Veteranen	42-jährig und älter
T3J	Jungtambouren 3	13-jährig und jünger
T2J	Jungtambouren 2	16-jährig und jünger
T1J	Jungtambouren 1	20-jährig und jünger
T2	Tambouren 2 Elite	21-jährig bis und mit 41-jährig
T1	Tambouren 1 Elite	Alter unbeschränkt
TV	Tambouren Veteranen	42-jährig und älter

⁶Die jeweiligen Gruppen- und Sektionswettspielkategorien sind:

GN2	Gruppe Natwärisch 2	<ul style="list-style-type: none"> • 4-6 Teilnehmer • Alter unbeschränkt
GN1	Gruppe Natwärisch 1	<ul style="list-style-type: none"> • 4-6 Teilnehmer • Alter unbeschränkt
SD	SoloDuo	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tambour + 1 od. 2 Pfeifer (bei 2 Pfeifern zwingend mehrstimmig) • Alter unbeschränkt
S3	Sektion Tambouren 3	<ul style="list-style-type: none"> • Min. 6 Teilnehmer + Dirigent • Alter unbeschränkt
S2	Sektion Tambouren 2	<ul style="list-style-type: none"> • Min. 6 Teilnehmer + Dirigent • Alter unbeschränkt
S1	Sektion Tambouren 1	<ul style="list-style-type: none"> • Min. 6 Teilnehmer + Dirigent • Alter unbeschränkt

⁷Vereine sind innerhalb der Sektionswettspiele S1, S2 und S3 in derselben Kategorie nur mit einer Formation zugelassen.

⁸ Alle Wettspieler/innen sind pro Verein nur in einer Formation zugelassen. Wettspieler/innen, welche in mehreren Vereinen Mitglied sind, sind in derselben Kategorie der Tambourensektionen nur in einer Formation zugelassen. Ausgenommen sind alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr, welche die Militärmusikausbildung weder begonnen noch abgeschlossen haben. Auch Dirigenten (Sektionsleiter) dürfen ein Mehrfachengagement eingehen. Die Ausnahmen können nur gewährt werden, soweit der Zeitplan dies zulässt.

⁹In Wettspielen der Tambourensektionen wird für jeden aktiv trommelnden Tambour (Dirigent ausgeschlossen) 0,1 Punkt Beteiligungszuschlag, jedoch höchstens 2,5 Punkte, angerechnet und ein Mal zur erreichten Gesamtpunktzahl addiert. Bei unterschiedlichen Beteiligungszahlen pro Wettspielplatz wird nur die geringste angerechnet.

¹⁰Die Ahnenmusikwettspiele werden anlässlich der allgemeinen Wettspiele ausgeschrieben. Alle Wettspieler/innen dürfen nur in einer Formation teilnehmen. Pro Verein ist nur eine Formation zugelassen.

TN	Ahnenmusik (Gemischte Sektion Tambouren und Pfeifer Natwärisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Min. 8 Pfeifer, 3 Tambouren + Dirigent • Alter unbeschränkt
----	---	--

Art. 6 Bestimmungen für alle Wettspiele

¹Alle Vorträge müssen vollständig unter Einhaltung der Kriterien für die betreffende Wettspielkategorie auswendig und ohne Hilfsmittel gespielt werden.

²Die Mehrfachteilnahme von Einzelwettspielern in derselben Instrumentenkategorie (Natwärisch, Trommel) ist nicht gestattet.

³Die Mehrfachteilnahme von Teilnehmern im Gruppenwettbewerb in derselben Instrumentenkategorie (Natwärisch, Trommel) ist nicht gestattet. Das zusätzliche Teilnehmen in der Kategorie SoloDuo gilt nicht als Mehrfachteilnahme und ist gestattet. In der Kategorie SoloDuo darf jeder Teilnehmer nur in einer Formation mit demselben Instrument teilnehmen.

⁴Die teilnehmenden Gruppen und Sektionen (Tambouren und Ahnenmusik) setzen sich ausschliesslich aus Mitgliedern desselben OWTPV Vereins zusammen. Ausgenommen ist die Kategorie SoloDuo, bei der eine vereinsübergreifende Zusammensetzung der Wettspielgruppen erlaubt ist.

⁵Jurymitglieder sind als Leiter von Sektionen sowie an den Einzel- und Gruppenwettspielen zugelassen, insofern es sich zeitlich vereinbaren lässt und sie nicht in derselben Wettspielkategorie als Juror im Einsatz sind.

⁶Die Wettspieler/innen anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des Wettspielreglements und des alljährlich aufgearbeiteten Wettspielprogramms sowie des Zeitplans.

⁷Bei weniger als 5 Anmeldungen bei Einzel-, Gruppen- und Ahnenmusikwettspielen entscheidet die TK über deren Durchführung. Die Tambouren Sektionswettspiele werden nur durchgeführt, wenn sich total mindestens 5 Sektionen anmelden. Über allfällige Zusammenlegungen der Gruppen- oder Sektionswettspielkategorien entscheidet die TK.

3. Wettspielorganisation

Art 7 Organisation Veranstalter

¹Die Wettspiele werden gemäss dem im Festreglement festgelegten „Turnus der Verbandsfeste“ vom jeweiligen Verein durchgeführt. Im Organisationskomitee des Veranstalters wird ein Verantwortlicher für die Wettspiele bestimmt, welcher zusammen mit der Technischen Kommission des OWTPV für die Durchführung der Wettspiele besorgt ist.

²Die Aufgaben des Veranstalters bezüglich der Wettspiele sind in den Wettspielweisungen definiert.

Art 8 Organisation Technische Kommission

¹Die Technische Kommission OWTPV ist verantwortlich für den regulären und ordnungsgemässen Ab- und Verlauf der Wettspiele. Von der TK wird eine Wettspielleitung bestimmt.

²Die Aufgaben der Technischen Kommission bezüglich der Wettspiele sind in den Wettspielweisungen definiert

³Bei allen Angelegenheiten bezüglich der Wettspiele sind die Anordnungen der TK an den austragenden Verein bindend.

⁴Sämtliche organisatorische Angelegenheiten obliegen der TK in Zusammenarbeit mit dem OK des durchführenden Vereins.

Art. 9 Wettspielweisungen

¹Für die Organisation der Wettspiele, Aufgaben des Veranstalters und technischen Kommission, Infrastruktur, etc. gelten neben dem Wettspielreglement die Wettspielweisungen. Dieses Dokument wird jeweils bei Bedarf von der TK angepasst und ein Jahr vor dem Anlass an den Veranstalter abgegeben. Es ist für den Veranstalter ein verbindliches Dokument.

Art. 10 Juryplatz

¹Für jeden Juryplatz muss ein allen Anforderungen entsprechender Wettspielplatz eingerichtet werden. Die Juryplätze werden durch die TK begutachtet und sind laut deren Vorgaben anzupassen. Detaillierte Angaben sind in den Wettspielweisungen enthalten.

²Die Juryplätze müssen auch bei schlechter Witterung (Regen, Kälte, Wind, usw.) ihren Zweck erfüllen.

³Nach Möglichkeit wird versucht, die Juryplätze am Veranstaltungsort zu halten. Der Entscheid obliegt der TK und ist durch den Veranstalter sowie Teilnehmer zu akzeptieren.

Art. 11 Einspielplätze

¹Vom organisierenden Verein sind genügend Einspielplätze und Instrumentendepots bereitzustellen. Die Einspielplätze müssen auch bei schlechter Witterung (Regen, Kälte, Wind, usw.) ihren Zweck erfüllen und dürfen die Juryplätze nicht beeinflussen. Detaillierte Angaben sind in den Wettspielweisungen enthalten.

Art. 12 Anmeldung

¹Die Anmeldungen zu den Wettspielen erfolgen gemäss den Kriterien und Angaben im jeweiligen Wettspielprogramm.

²Bei verspäteten Anmeldungen oder Mutationen muss der betreffende Verein eine Bearbeitungsgebühr bezahlen.

Art. 13 Zeitplan

¹Der Zeitplan für die Wettspiele wird von der TK erstellt und muss mindestens vier Wochen vor den Wettspielen vom Veranstalter an die Vereine versendet werden. Er soll für die Wettspieler/innen, die Jurymitglieder und das Publikum klar und übersichtlich sein.

²Mutationen respektive Verschiebungsanträge nach Ausgabe der Startliste werden nur für die im Wettspielprogramm aufgeführte Frist gestattet. Spätere Meldungen werden aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt.

4. Wettspielbestimmungen

Art. 14 Wettspielprogramm

¹Das Wettspielprogramm wird jedes Jahr von der TK des OWTPV für die jeweiligen Wettspiele ausgearbeitet.

²Das Wettspielprogramm muss spätestens in der ersten Dezemberwoche vor dem jeweiligen Austragungsjahr von der TK des OWTPV in elektronischer Form an die Vereine versendet werden.

³Das Wettspielprogramm muss insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

- a) Einzelwettspiele
 - Erlaubte Jahrgänge der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in der jeweiligen Kategorie
 - Erlaubte Vorträge in der jeweiligen Kategorie
 - Ausführungsbestimmungen der Vorträge
 - Art der Taxation mit der möglichen Anzahl Punkte
 - Art der Auszeichnung und die jeweiligen Quoten für deren Abgabe gemäss Reglement

- b) Gemischte, Sektions- und Gruppenwettspiele
 - Geforderte Mindestbeteiligung
 - Regelung in Bezug auf den Beteiligungszuschlag
 - Erlaubte Vorträge in der jeweiligen Kategorie
 - Ausführungsbestimmungen der Vorträge
 - Art der Taxation mit der möglichen Anzahl Punkte
 - Art der Auszeichnung und die jeweiligen Quoten für deren Abgabe gemäss Reglement

⁴Des Weiteren muss das Wettspielprogramm die Kontaktdaten zur TK, sowie der Bezugsmöglichkeit der Kompositionsverzeichnisse, usw. enthalten. Ebenso werden Hinweise zum Reglement aufgeführt, um dieses zu präzisieren, Teilnehmer an Wichtiges zu erinnern und gegebenenfalls die Teilnehmer über Besonderheiten der ausgeschriebenen Wettspiele zu informieren.

⁵Bei der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer/innen der Wettspiele die Verbindlichkeit des geltenden Wettspielprogramms sowie der Termin- und Zeitpläne.

Art. 15 Vorträge

¹An den Wettspielen sind nur Vorträge erlaubt, welche in den OWTPV oder STPV Kompositionsverzeichnissen aufgeführt und klassiert sind. Diese müssen laut den Kriterien im Wettspielprogramm vorgetragen werden.

²Pro Wettspieler/innen, Gruppe oder Sektion darf jeder Marsch oder jede Komposition in einer Wettspielkategorie nur einmal gespielt werden.

Art. 16 Jury

¹Die Jurymitglieder werden von der TK des OWTPV bestimmt.

²Für die Zusammenstellung und Vorbereitung der Jury sowie Zustellung der Wettspielunterlagen ist die TK zuständig.

³Für alle amtierenden Jurymitglieder wird eine obligatorische Jurysitzung durchgeführt. Über den Einsatz von Jurymitgliedern, die nicht teilgenommen haben, entscheidet die TK.

⁴Die Entgeltung der Jurymitglieder erfolgt nach den Angaben in den Wettspielweisungen.

⁵Alle Jurymitglieder anerkennen das Reglement und nehmen ihre Juroren-Pflichten wie Diskretion, Verschwiegenheit, Pünktlichkeit, usw. wahr.

Art. 17 Bewertung

¹Die Bewertung durch die Jury richtet sich nach den geltenden Taxations- und Abzugstabellen der Musikalischen Kommissionen STPV und dem jeweiligen Wettspielprogramm.

²Die Entscheide der Jury können nicht angefochten werden soweit kein reglementarisches Vergehen vorliegt. Über Streitfälle entscheiden die TK.

Art. 18 Rangierung bei Punktgleichheit

¹Erreichen mehrere Wettspieler/innen die gleiche Punktzahl, werden alle auf demselben Platz rangiert. Alle erhalten die gleiche Auszeichnung. Der oder die Wettspieler/innen mit der nächst tieferen Punktzahl wird oder werden auf dem Platz rangiert, der nach Aufsummierung der Anzahl Gleichplatzierten folgt.

Davon ausgenommen ist die Kategorie SoloDuo. Die Siegergruppe der Kategorie SoloDuo wird bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl nach dem Kriterium der höheren Einzelpunktzahl, in der Reihenfolge Musikalität, Zusammenspiel, Technik (Pfeifer oder Tambour) ermittelt. Sind alle Einzelpunktzahlen identisch, entscheidet das Los.

5. Auszeichnungen und Rangverkündigung

Art. 19 Einheitspreis

¹Alle Wettspieler/innen (ausgenommen Gruppen- und Sektionswettspieler), Jurymitglieder, die Mitglieder der TK und der Verbandsvorstand erhalten als Einheitspreis eine kleine Wappenscheibe.

Art. 20 Auszeichnungen Einzelwettspiele

¹In jeder Einzelwettspielkategorie erhalten 30% der rangierten Wettspieler/ innen eine Lorbeerkranzauszeichnung.

²Folgende Lorbeerkränze werden in den Einzelwettspielkategorien verteilt:

- P3J/T3J/T3JG: Lorbeerkranz mit einem grünen Stirnkreuz
- P2J/T2J/T2JG: Lorbeerkranz grün mit einem silbernen Stirnkreuz
- P1J/T1J/T1JG: Lorbeerkranz grün mit einem goldenen Stirnkreuz
- T2: Lorbeerkranz grün mit einem silbernen Stirnkreuz mit 8-facher Silberblatteinlage
- P1/T1: Lorbeerkranz grün mit goldenem Stirnkreuz und 8-facher Goldblatteinlage. Die beiden Erstplatzierten erhalten einen Lorbeerkranz total aus Gold (Festsieger)
- PV/TV: Alle Einzelwettspieler/innen erhalten einen Lorbeerkranz total aus Silber

³Die 1.- 3. Platzierten aller Einzelwettspielkategorien erhalten eine Zinngabe in abgestufter Grösse: In Gästekategorien nur der 1.Rang.

- 1.Rang: 1.00 Liter Zinnkanne graviert
- 2.Rang: 0.75 Liter Zinnkanne graviert
- 3.Rang: 0.50 Liter Zinnkanne graviert

Art. 21 Auszeichnungen Gruppen-, Sektions- und Ahnenmusikwettspiele

¹Folgende Auszeichnungen werden in den Gruppenwettspielkategorien verteilt:

- Bei mehr als 30 Gruppen pro Kategorie:
30% aller rangierten Gruppen erhalten ab dem 6. Rang einen Zinnbecher mit Gravur. (1.-5. Platz Zinnteller in abgestufter Größe)
- Bei weniger als 30 Gruppen pro Kategorie:
30% aller rangierten Gruppen erhalten ab dem 4. Rang einen Zinnbecher mit Gravur. (1.-3. Platz Zinnteller in abgestufter Größe)

²Folgende Auszeichnungen werden in der Gruppenwettspielkategorie SoloDuo verteilt:

- 30% aller rangierten Gruppen erhalten einen Zinnbecher mit Gravur.
Die Siegergruppe erhält einen Wanderpreis

³Folgende Auszeichnungen werden in den Sektionswettspielkategorien verteilt:

- Alle rangierten Vereine erhalten einen Lorbeerkrantz grün.
(1. Platz Zinnteller graviert 31cm)

⁴Folgende Auszeichnungen werden in der Ahnenmusikkategorie verteilt:

- Alle rangierten Vereine erhalten einen Lorbeerkrantz mit Silberblatteinlage.
(1.-3. Platz Zinnteller in abgestufter Größe)

⁵Die 1.-3. (bei mehr als 30 Kategorieteilnehmern alle 1.-5.) platzierten aller Gruppen- oder Ahnenmusikkategorien erhalten eine Zinngabe in abgestufter Grösse.

- 1.Rang: 31cm Zinnteller graviert
- 2.Rang: 27cm Zinnteller graviert
- 3.Rang: 25cm Zinnteller graviert
- 4.Rang: 22cm Zinnteller graviert
- 5.Rang: 18cm Zinnteller graviert
- 6.Rang und weitere: Zinnbecher 8cm

⁶Vereine welche mehrfach an Tambourensektionswettspielen teilnehmen, erhalten nur einen Lorbeerkrantz. Vereine welche an den Tambourensektions- und Ahnenmusikwettspielen teilnehmen, erhalten nur einen Krantz mit Silberblatteinlagen.

⁷Zinngaben enthalten eine Gravur mit Festbezeichnung, Kategorie, Platzierung (+ evtl. Sponsor).

⁸Zusätzliche Ehrengaben sind dem Veranstalter freigestellt und Sache des Veranstalters.

⁹Die TK kann über eine allfällige Mehrverteilung der Auszeichnungen entscheiden.

Art. 22 Verantwortlichkeit

¹Für die Rangverkündigung ist die TK in Zusammenarbeit mit dem OK verantwortlich.

6. Finanzielles

Art. 23 Startgelder

¹Für jeden Einzelwettspieler/innen, jedes Gruppen-, Sektions- und Ahnenmusikwettspiel ist ein Startgeld gemäss Wettspielprogramm zu bezahlen. Die Höhe dieser Gelder wird vom Verbandsvorstand vorgeschlagen und ist von der DV zu genehmigen.

²Die Startgelder sind vom OK jedem Verein, entsprechend den Anmeldungen in Rechnung zu stellen und gehen an den durchführenden Verein.

³Die Startgelder sind wie die Festkarten vor dem Fest zu bezahlen. Diese werden bei Nichtantreten zum Wettspiel nicht rückerstattet.

Art. 24 Bearbeitungsgebühr Mutationen

¹Bei Mutationen oder verspäteten Anmeldungen laut den Bestimmungen im Wettspielprogramm kann vom Verband eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gelder wird vom Verbandsvorstand vorgeschlagen und ist von der DV zu genehmigen.

Art. 25 Wettspielunterlagen

¹Sämtliche Drucksachen insbesondere Juryunterlagen und Ranglisten gehen zu Lasten des Veranstalters. Wettspielprogramm, Anmeldeinformationen und Zeitplan werden von der TK OWTPV in elektronischer Form versendet.

Art. 26 Auslagen des organisierenden Vereins

¹Zu Lasten des organisierenden Vereins gehen laut Detail Wettspielweisungen:

- Alle Drucksachen und Porti
- Die Einheitspreise
- Die Lorbeerauszeichnungen
- Die Zinngebühren
- Die Entschädigung der Jury- und TK Mitglieder und deren Spesen (Reise, Essen, Übernachtung usw.)
- Die Festkarten vom Sonntag für die Jury- und TK Mitglieder
- Auslagen Infrastruktur Wettspielbüro und Wettspielplätze

²Beschaffung von der TK vorgegebener Auszeichnungen sowie zusätzlicher Auszeichnungen sind Sache des Veranstalters. Die Quanten vorgegebener Auszeichnungen werden von der TK dem Veranstalter nach Anmeldeschluss mitgeteilt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Unstimmigkeiten

¹Bei Unstimmigkeiten die weder unter reglementarische oder sonstige Bestimmungen fallen, entscheidet die TK und der Verbandspräsident.

Art. 28 Revision

¹Die gesamte oder teilweise Revision dieses Reglements kann auf Vorschlag des Vorstandsvorstands, der TK oder durch die Mehrheit der Vereine an der Delegiertenversammlung erwirkt werden.

Art. 29 Genehmigung

¹Das Wettspielreglement vom 8. März 2009 wird hiermit aufgehoben und wird durch das vorliegende Wettspielreglement ab dem 10. März 2018 mit sofortiger Wirkung ersetzt.

Verfasst: Nov 2007 TK OWTPV Arbeitsgruppe Wettspielreglement und Ressort Wettspiele
Präzisierung: Feb 2009 TK OWTPV Art 3 Absatz ², Art 3 Absatz ⁵ und Art 20 Absatz ⁴.
Anpassung: Feb 2018 TK OWTPV Art 3 Absatz ⁵, Art 4 Absatz ²⁻³, Art 5 Absatz ^{5, 6, 8, 10}, Art 6 Absatz ^{3, 4, 7},
Art 12 Absatz ², Art 14 Absatz ², Art 15 Absatz ¹, Art 18 Absatz ¹, Art 19 Absatz ¹, Art 20
Absatz ², Art 21 Absatz ^{2, 8}, Art 25 Absatz ¹, Art 26 Absatz ¹ und Art 29 Absatz ¹.

Brig-Glis, den 10. März 2018



Theler Marcel
Verbandspräsident



Hutter Fredy
TK Obmann